

**Besteuerungsgrundlagen gemäß § 5 Abs. 1 S. 1 Nr. 1 und Nr. 2 InvStG**

**Geschäftsjahr vom 01.01.2012 bis 31.12.2012**

**Steuerlicher Zufluss: 31.12.2012**

**Name des Investmentvermögens: LUXBOND DOLLARS - A**

**ISIN: LU0012077920**

		Privat- vermögen USD je Anteil	Betriebs- vermögen KStG <sup>1)</sup> USD je Anteil	Sonst. Betriebs- vermögen USD je Anteil
§ 5 Abs. 1 S. 1 Nr. InvStG				
2)	Betrag der Thesaurierung/ausschüttungsgleichen Erträge	15,2472	15,2472	15,2472
1 c)	In der Thesaurierung enthaltene			
aa)	Erträge i.S.d. § 2 Abs. 2 S. 1 i.V.m. § 8b Abs. 1 KStG oder § 3 Nr. 40 EStG <sup>4)</sup>	-	0,0000	0,0000
cc)	Erträge i.S.d. § 2 Abs. 2a (Zinsschranke)	-	15,2472	15,2472
gg)	Einkünfte i.S.d. § 4 Abs. 1, die aufgrund von DBA steuerfrei sind (insbesondere ausländische Mieterträge und Gewinne aus der Veräußerung ausländischer Grundstücke)	0,0000	0,0000	0,0000
hh)	in 1 c gg) enthaltene Einkünfte, die nicht dem Progressionsvorbehalt unterliegen	0,0000	-	0,0000
ii)	ausländische Einkünfte i.S.d. § 4 Abs. 2, auf die tatsächlich ausländische Quellensteuer einbehalten wurde oder als einbehalten gilt, sofern die ausländ. Quellensteuern nicht nach Abs. 4 als Werbungskosten abgezogen wurden	0,0000	0,0000	0,0000
jj)	in 1 c ii) enthaltene Einkünfte, auf die § 2 Abs. 2 InvStG i.V.m. § 8b Abs. 1 und 2 KStG oder § 3 Nr. 40 EStG anzuwenden ist	-	0,0000	0,0000



§ 5 Abs. 1  
S. 1 Nr.  
InvStG

	Privat- vermögen USD je Anteil	Betriebs- vermögen KStG <sup>1)</sup> USD je Anteil	Sonst. Betriebs- vermögen <sup>2)</sup> USD je Anteil
--	---	---	--

in 1 c ii) enthaltene Einkünfte i.S.d. § 4 Abs. 2, die nach einem DBA zur Anrechnung einer als gezahlt geltenden (fiktiven) Steuer auf die Einkommensteuer oder Körperschaftsteuer berechtigten	0,0000	0,0000	0,0000
II) in 1 c kk) enthaltene Einkünfte, auf die § 2 Abs. 2 i.V.m. § 8b Abs. 1 und 2 KStG oder § 3 Nr. 40 EStG anzuwenden ist	-	0,0000	0,0000
1 d) zur Anrechnung von Kapitalertragsteuer berechtigender Teil der Erträge	15,2472	15,2472	15,2472
aa) i.S.d. § 7 Abs. 1 und 2	0,0000	0,0000	0,0000
bb) i.S.d. § 7 Abs. 3	0,0000	0,0000	0,0000
cc) davon inländische Mieterträge	0,0000	0,0000	0,0000
i.S.d. § 7 Abs. 1 S. 4, soweit in 1 d aa) enthalten			
1 f) Betrag der ausländischen Steuer, der auf die in den ausgeschütteten Erträgen enthaltenen Einkünfte i.S.d. § 4 Abs. 2 entfällt, und			
aa) der nach § 4 Abs. 2 i.V.m. § 32d Abs. 5 oder § 34c Abs. 1 EStG oder einem DBA anrechenbar ist, wenn kein Abzug nach § 4 Abs. 4 vorgenommen wurde <sup>5)</sup>	0,0000	0,0000	0,0000
bb) in 1 f aa) enthalten ist und auf Einkünfte entfällt, auf die § 2 Abs. 2 i.V.m. § 8b Abs. 1 und 2 KStG oder § 3 Nr. 40 EStG anzuwenden ist	-	0,0000	0,0000
cc) der nach § 4 Abs. 2 i.V.m. § 34c Abs. 3 EStG abziehbar ist, wenn kein Abzug nach § 4 Abs. 4 vorgenommen wurde	0,0000	0,0000	0,0000
dd) in 1 f cc) enthalten ist und auf Einkünfte entfällt, auf die § 2 Abs. 2 i.V.m. § 8b Abs. 1 und 2 KStG oder § 3 Nr. 40 EStG anzuwenden ist	-	0,0000	0,0000
ee) der nach einem DBA als gezahlt gilt und nach § 4 Abs. 2 i.V.m. diesem Abkommen fiktiv anrechenbar ist <sup>5)</sup>	0,0000	0,0000	0,0000



	Privat- vermögen USD je Anteil	Betriebs- vermögen KStG <sup>1)</sup> USD je Anteil	Sonst. Betriebs- vermögen <sup>2)</sup> USD je Anteil
§ 5 Abs. 1 S. 1 Nr. InvStG			

f f)	in 1 f ee) enthalten ist und auf Einkünfte entfällt, auf die § 2 Abs. 2 i. V. m. § 8b Abs. 1 und 2 KStG oder § 3 Nr. 40 EStG anzuwenden ist	-	0,0000	0,0000
1 g)	Betrag der Absetzungen für Abnutzung oder Substanzverringerung	0,0000	0,0000	0,0000
1 h)	die im Geschäftsjahr gezahlte Quellensteuer, vermindert um die erstattete Quellensteuer des Geschäftsjahres oder früherer Geschäftsjahre <sup>6)</sup>	0,0000	0,0000	0,0000
1 i)	nicht abzugsfähige Werbungskosten i. S. d. § 3 Abs. 3 S. 2 Nr. 2 (in Nr. 2 enthalten)	0,5124	0,5124	0,5124

### Steuerlicher Anhang:

- <sup>1)</sup> Angaben für Anleger, die nach dem KStG besteuert werden. Bei den Angaben ist zu beachten, dass § 8b Abs. 1 bis 6 KStG für Anleger, die bestimmte Körperschaften sind, keine Anwendung findet. Die Anwendbarkeit vorgenannter Vorschriften kann auch Einfluss auf die Anrechenbarkeit ausländischer Quellensteuern haben.
- <sup>2)</sup> Angaben für Anleger, die ihre Anteile im Betriebsvermögen halten und nach dem EStG besteuert werden (z.B. Einzelunternehmer oder Mitunternehmer in gewerblichen Personengesellschaften).
- <sup>3)</sup> Der Betrag der Ausschüttung ist ausgewiesen zuzüglich auf Ebene des Investmentvermögens abzuführender Kapitalertragsteuer und Solidaritätszuschlag sowie gezahlter, abzüglich erstatteter ausländischer Quellensteuern, soweit § 4 Abs. 4 InvStG nicht angewendet wurde (BMF-Schreiben v. 18.08.2009, Tz. 12).
- <sup>4)</sup> Die Einkünfte sind zu 100 % ausgewiesen.
- <sup>5)</sup> Der Ausweis der ausländischen anrechenbaren (fiktiven) Quellensteuer erfolgt beim Privat Anleger unter Beachtung der Höchstbetragsberechnung.

6) Der Ausweis der gezahlten Quellensteuer des aktuellen Geschäftsjahres vermindert um die erstattete Quellensteuer aus Vorjahren nach § 5 Abs. 1 S. 1 Nr. 1 h) InvStG erfolgt unter Berücksichtigung der auf Fondsebene bereits nach § 4 Abs. 4 InvStG als Werbungskosten abgezogenen anrechenbaren ausländischen Quellensteuer. Soweit die erstattete Quellensteuer die gezahlte Quellensteuer übersteigt, erfolgt der Ausweis als negativer Betrag.

Die Rechenschaftsberichte stehen für Anleger auf der Homepage zur Verfügung: [www.bcee.lu](http://www.bcee.lu)